

durchblicken und so bleibt nichts übrig, als ganz bald neue Summen auszugeben, um Restaurationen eintreten zu lassen, welche die Einheit des Ganzen zerstören und oft gerade so wenig Dauer haben, wie das ursprüngliche Werk.

Wozu denn diese unruhige Hast und Eile! Unsere Kirchen sollen doch für Jahrhunderte bestimmt sein. Nehme man sich also Zeit und sammle solange, bis man etwas Gediegenes herstellen lassen kann. Unsere Zeit ist nicht minder opferwillig, wie die frühere. Unser Volk gibt gern und freudig für eine würdige Herstellung des Hauses des Herrn. Je williger und je mehr es aber spendet, desto ernstere Pflicht liegt den Sammlern ob, die empfangenen Gaben in einer Weise zu verwenden, welche den Intentionen der Spender und dem Zwecke, welchem sie dienen sollen, vollkommen entspricht. Das redde rationem villicationis tuae wird dereinstens auch auf diese Thätigkeit der Vorsteher unserer Kirchen seine strengste Anwendung finden.

Diese und ähnliche Erwägungen drängen sich beim Studium des Münzenberger'schen Werkes in Fülle auf. Die genaue Beschreibung so vieler herrlicher Altäre der Vorzeit, die er gibt, und die meistens ganz vortrefflichen Illustrationen, die er beifügt, machen es zu einer Kunstschule im wahren Sinne des Wortes; und wer einen Altar zu bauen hat, der findet darin die schönsten Muster, unter denen er nur zu wählen braucht. Münzenberger weckt Ideen für neue Compositionen und belehrt in den zahlreich eingestreuten Exkursen fast über alle Zweige des Kunsthandwerkes. Stuckarbeiten, gemalte Fenster, Polychromierung, namentlich die Vergoldung, Harmonie der Farben, Restauration alter Holzschnitzwerke, Reinigung von Gemälden, Auswahl und Benützung des Materiales, Geschichte und Eigenthümlichkeiten der alten Werke etc., Alles kommt zur Besprechung. Wohl wird es nicht jedem möglich sein, das Werk anzuschaffen, obschon der Preis im Verhältnisse zu dem was geboten wird, ein erstaunlich niedriger genannt werden muß. Aber was die Einzelnen vielfach nicht können, bringen Mehrere zusammen leicht zustande. Das Werk sollte wenigstens in keiner Seminar- und Decanats-Bibliothek fehlen.

Ueber den Verkehr des Geistlichen mit Frauenspersonen.¹⁾

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. B.

Vierter Artikel.

III. Wenn wir die Besuche besprechen, die der Priester macht, so ziehen wir nur solche in den Bereich unserer Erörterung,

¹⁾ Vgl. Quartalschrift 1891, Heft I, S. 12; Heft II, S. 288; Heft III, S. 547.

die bei Frauenspersonen geschehen oder in Häusern, wo man mit solchen in Berührung kommt. Auch scheiden wir von diesem Punkt die Krankenbesuche aus und werden diese im nächsten Absatz separat besprechen. Auch hier müssen wir wieder die Fragen bringen: 1. Wann und unter welchen Bedingungen soll ein Priester solche Besuche machen? 2. und wie soll er sich dabei verhalten?

1. Besuche bei jüngeren Frauenspersonen soll der Priester unterlassen, es sei denn eine moralische Nothwendigkeit vorhanden. Wenn öftere Besuche bei solchen ohne offenbare Nothwendigkeit gemacht werden, lediglich recreationis causa oder gar aus einer Art Zuneigung, dann ist, von der Gefahr abgesehen, die der priesterlichen castitas droht, böser Verdacht und üble Nachrede absolut nicht zu verhüten. Hören wir darüber den hl. Ambrosius, der in seiner Schrift *de officiis ministrorum* (lib. I cap. 20 n. 87 sq.) schreibt: „Viduarum ac virginum domos nisi visitandi gratia (d. h. bei nothwendigen, insbesondere Krankenbesuchen) juniores (sc. ministros) adire non est opus . . . Quid necesse est, ut demus obtrectandi locum saecularibus? Quid opus est, ut illae quoque visitationes crebrae accipiant auctoritatem? Quid, si aliqua illarum forte labatur? cur alieni lapsus subeas invidiam? Quam multos etiam fortes illecebra decepit! Quanti non dederunt errori locum, et dederunt suspicioni! Cur non illa tempora, quibus ab ecclesia vacas, lectioni impendas? Cur non Christum revisas, Christum alloquaris, Christum audias? Illum alloquimur, cum oramus; illum audimus, cum divina legimus oracula. Quid nobis cum alienis domibus? Una est domus, quae omnes capit. Illi potius ad nos veniant, qui nos requirunt. Quid nobis cum fabulis? Ministerium altaribus Christi, non obsequium hominibus deferendum recepimus. Glauben wir sicher, es bleibt nicht unbemerkt, wenn ein Priester öfters (ohne offenkundigen, triftigen Grund) ein Mädchen, eine jüngere Witwe oder auch Ehefrau besucht. Ein erfahrener Priester sagte mir einmal: Ich will es noch lieber verschmerzen, wenn ein Priester hie und da ins Wirtshaus geht, als zu jungen Frauenzimmern.

Wenn Ordensschwestern im Ort sich befinden, z. B. in einem Spital, bei einer Kleinkinder-Bewahranstalt, so wird wohl der Pfarrer oder Pfarrverweser hie und da in das Haus zu ihnen kommen müssen, aber auf ihr Zimmer (Sprechzimmer) soll er selten gehen, außer wenn er Nothwendiges zu besprechen hat. Ein Vicar wird in der Regel gar nicht nöthig haben, sie zu besuchen (abgesehen von der Anstalt, dem Spital) und deshalb wird er am besten thun, solche Besuche zu unterlassen.

2. Wenn aber in einem Hause Besuche gemacht werden müssen, wo junge Frauen und Mädchen sich befinden, so gelten hier alle Mahnungen zur Vorsicht und zu einem ernstern, echt priesterlichen

Benehmen, die beim vorhergehenden Punkt zur Sprache kamen. Ferner sollen solche Besuche nie über Gebühr ausgedehnt werden. Man sollte nicht meinen, welche Taktlosigkeiten vorkommen. Ein Priester besuchte öfters eine sehr brave Familie. Dies that er einst auch während der Heuernte, wo Arbeit über Arbeit drängte. Er war während des Essens gekommen und als das Gesinde zur Arbeit gieng und Vater und Mutter dem Herrn Pfarrer zu Ehren blieben, blieb er ruhig sitzen, beachtete keinen der gegebenen Winke — und mußte nachher eine scharfe Kritik über sich ergehen lassen. Ein anderer Priester in einer größeren Stadt besuchte gleichfalls oft (ich kann ganz gewiß sagen: zu oft) eine Familie, die zu den edelsten und gebildetsten zählte und eine Hauptstütze der Katholiken war. Dabei wurde er aber so familiär, daß er sich einmal der ganzen Länge nach auf das Sofa warf, so daß man Anstoß daran nahm und froh war, als er bald nachher seine Besuche einstellen mußte (weil er auf eine andere Stelle kam).

Wenn jüngere Frauenspersonen in der Familie sind, so hüte sich der Priester bei Besuchen, sich vorzugsweise mit diesen zu unterhalten und zu beschäftigen. Das wird bald bemerkt und übel vermerkt. Noch weniger geziemend ist es, mit solchen Scherze und Neckereien zu treiben. Mit Vater und Mutter hat der Priester hauptsächlich zu sprechen und mit den Söhnen und Schulkindern wird er auch Manches zu reden, beziehungsweise sie ins Gespräch zu ziehen haben. Die Töchter braucht er nicht zu ignorieren, aber auch nicht zu bevorzugen. Und dann sei seine Rede „allezeit mit Salz gewürzt.“ Allerdings kann er nicht immer „predigen“; er soll sich um die Haus- und Familienverhältnisse erkundigen, die Angelegenheiten, welche besonders für die betreffenden Leute von Interesse sind, herbeiziehen, darf auch heiter und fröhlich (natürlich *servato semper decoro clericali*) einen Scherz machen, eine Anekdote erzählen — kann und soll aber Alles benützen, um die Sache Gottes und seine seelsorgerlichen Zwecke zu fördern. Aber Neckereien und Scherze mit Mädchen sind immer vom Uebel und gar wenn sie die Zartheit verletzen oder eine minder anständige Deutung zulassen! Das Wort des Herrn: *ex abundantia cordis os loquitur* kennen die Leute seinem Gehalte nach sehr gut und wissen es auf den Seelsorger bei seinen Besuchen und Privatgesprächen mehr anzuwenden, als manchem lieb ist.

Endlich sei es mir noch gestattet, eine Warnung beizufügen bezüglich solcher Besuche, die allerdings mit dem Hauptthema nur in losem Zusammenhang zu stehen scheint. Der Geistliche hüte sich, bei den Besuchen, die er macht (wir sprechen natürlich nicht von Besuchen in auswärtigen Orten), Aufwartung in Speise und Trank, besonders geistige Getränke anzunehmen. Einmal ist solches an sich

schon wenig geziemend und kann den Priester in den Verdacht eines gourmand oder potator vini bringen (von Verpflichtung zu Gegenleistungen ganz abgesehen). Sodann kränkt es ärmere Leute, die dem Geistlichen nichts derartiges aufwarten können, macht sie mißtrauisch, läßt sie Parteilichkeit vermuthen — oder treibt sie, über ihre finanziellen Kräfte hinaus Ausgaben zu machen. Weiß ich doch einen Fall, wo solche arme Leute, in einem Weinorte, in dem es leider Sitte geworden war, dem Geistlichen bei seinen Besuchen Wein aufzustellen, sich eine Maß Wein borgten, um nicht hinter den anderen zurückzubleiben. Endlich kann diese Sitte den Priester, der mitmacht, in ernstliche Gefahr bringen, einmal für seine Gesundheit — es ist schon vorgekommen, daß Priester sich auf diese Weise einen frühen Tod holten. Größer aber ist noch die Gefahr für priesterliche Mäßigkeit, Keuschheit, Anstand, Ansehen und Wirksamkeit. Es ist mir von jungen Priestern erzählt worden, die so in den Häusern herumsaßen, die Zeit, die sie so nothwendig zur Vorbereitung auf ihre seelsorgerlichen Functionen gebraucht hätten, versäumten, und nach und nach es so weit brachten, daß sie von diesen Besuchen halbbetrunknen nachhause kamen. Daß dann Reden und Benehmen nicht immer der priesterlichen Würde entsprechen, Anstößigkeiten zc. vorkommen, läßt sich von vornherein vermuthen. Einen Priester kenne ich, der durch solche Hausbesuche und das dabei prakticierte Trinken zuletzt vom Glauben abfiel.

Was wir zuletzt berührt, gilt von allen Besuchen und insbesondere auch von den

IV. Krankenbesuchen, über die wir ihrer Wichtigkeit halber, die sie mit Rücksicht auf unser Thema haben, besonders handeln oder doch einige Winke vorbringen müssen. Natürlich reden wir nicht von der Wichtigkeit, Pflichtmäßigkeit, Nützlichkeit der Krankenbesuche, noch auch von der Art und Weise, wie der Seelsorger dabei verfahren und auf den Kranken und dessen Umgebung einwirken soll (das würde einen eigenen Artikel erfordern), sondern nur vom Besuch kranker Frauenspersonen mit Rücksicht auf die priesterliche castitas. Der heilige Chrysostomus schreibt hierüber: *Multa quippe in medio sunt, quae possint animae diligentiam solvere ipsumque ad Deum cursum sistere, atque inprimis colloquia cum mulieribus. Neque potest antistes, qui totius gregis curam suscipit, viris tantum curandis operam dare, mulieres vero negligere. Qua in re majore opus est providentia, quod ad peccandum hic sexus proclivis sit. . . . Necesse est, illas invisere aegrotantes, consolari lugentes. . . . Dum vero haec fiunt, multos adrepenti aditus inveniet malignus ille, nisi quis accurata se custodia muniat. Etenim non impudicae solum, sed pudicae etiam mulieris oculus animum ferit, adulationes emolliunt, honores in servitutem redigunt; caritasque*

fervens, bonorum causa omnium, non recte illa utentibus malorum omnium causa efficitur. (De sacerdotio VI, 8.) Gewiß muß der Priester kranke Frauenspersonen besuchen, so gut wie andere Kranke und darf ihnen seine seelsorgerliche Hilfe nicht entziehen. Auf der anderen Seite ist aber auch sicher, daß solche Besuche manche Gefahren mit sich bringen können und deshalb strenge Vorsicht und Wachsamkeit erheischen. Schon die Situation ist eine eigenthümliche. Der Priester ist allein (wenigstens hie und da und auf kurze Zeit) mit einer vielleicht jungen und hübschen Person; auch ahnt er wohl keine Gefahr, da er sich ja des besten Willens bewußt ist; überdies wird der allgemeine und natürliche Zug (Neigung) verstärkt durch das Mitgefühl und Mitleid; die Kranke ist recht niedergeschlagen und dem Priester (namentlich wenn er etwa ohnehin einen „sentimentalen Sieb“ hat) legt es sich nahe, bei dem Versuche sie zu trösten, ihr weichere und zärtlichere Worte zu sagen, als er sonst sich erlauben würde, ihre Hand zu erfassen, seine Augen weniger zu bezähmen u. — und so kann der affectus spiritualis unvermerkt zum carnalis werden. Accurat so verlief ein Fall, der mir auf einer Reise, wenn ich nicht irre, erzählt wurde, und wo es so weit kam, daß der betreffende Priester in ernste Gefahr gerieth, sogar seinem Glauben untreu zu werden. Durch kluges Einschreiten von braven Freunden und durch vieles und inständiges Gebet wurde das Aergernis abgewendet und kam der arme Priester wieder in das rechte Geleise. — Ein anderer Fall, der mir aus einer außerdeutschen Diöcese zur Kenntniss kam, gehört allerdings zu den größten Seltenheiten. Ein junger Priester wurde gerufen, ein gleichfalls junges Frauenzimmer zu versehen. Als er allein mit ihr war und sich anschickte, ihre Beichte zu hören, sollicitierte sie ihn zur Sünde. Entsetzt wies er sie auf das Gericht Gottes hin, vor dem sie ja vielleicht in Bälde erscheinen müßte — allein sie erklärte ihm, ihre Krankheit sei nur fingiert und sie habe ihn ad hoc rufen lassen, da sie anders zur Erfüllung ihres abscheulichen Verlangens zu kommen nicht hoffen dürfe; und wenn er nicht einwillige, so werde sie um Hilfe rufen und angeben, er habe sie sollicitiert. Da der Priester standhaft blieb, that sie dies wirklich. Der Priester kam in Untersuchung und Strafe und nur das Einschreiten Gottes machte seine Unschuld dann offenkundig.

Also Vorsicht ist nothwendig und sehr nothwendig. Deshalb besuche der Priester kranke junge Frauenspersonen jedenfalls nicht öfter als andere Kranke (*ceteris paribus*) und verweile auch nicht länger bei ihnen. Bei Abnahme ihrer Beicht wird er allerdings solus cum sola sein müssen und ebenso, wenn sie über Gewissens-Angelegenheiten mit ihm sich besprechen müssen — und da ist es wünschenswert, daß es möglichst geschehe in der Weise, daß sie beobachtet werden können; jedenfalls darf die Thüre nicht verschlossen

werden unter dem Vorwande, damit die Beicht oder Besprechung nicht gestört werde. Von diesen Fällen abgesehen empfiehlt es sich, es so einzurichten, daß immer die Mutter oder eine ältere Verwandte oder sonst jemand zugegen sei.

Wenn auch der Priester betrübten und niedergeschlagenen Kranken und so auch jüngeren Frauenspersonen, die in dieser Lage sich befinden, recht liebevoll und herzlich zusprechen soll, so soll doch diese Liebe und Herzlichkeit und dieser Zuspruch stets einen väterlichen Charakter an sich tragen und nie ins Weichliche, Zärtliche, Sentimentale ausarten. Ueber Berührungen und Handgeben gilt das früher Gesagte.

Ganz besonders hüte sich der Priester bei Kranken und namentlich bei kranken Frauenspersonen den Arzt zu spielen. Natürlich ist es nicht zu beanstanden, wenn ein Priester bei leichten Fällen, wo erfahrungsgemäß durch ein Schwitzbad oder ein unschädliches Hausmittel geholfen werden kann, zu solchem rathet und so die Leute vor Verschlimmerung des Uebels oder vor großen ärztlichen Kosten bewahrt (obgleich auch da Vorsicht nöthig ist, indem er meinen kann, es sei ein leichtes Unwohlsein, während es ein beginnendes Nerven- oder Schleimfieber u. ist, und weil er leicht mit den Ärzten in Conflict gerathen kann). Auch kann ein älterer, erfahrener Priester in manchen Fällen den Leuten sagen: es ist nicht nothwendig, einen Arzt zu rufen, oder es ist sehr rathsam, ärztliche Hilfe zu suchen, oder gar: es ist strenge Pflicht. Ferner kann sich der Priester der Frage nicht entziehen in foro conscientiae, wenn sie ihm gestellt wird: ob eine Jungfrau z. B. unter gewissen Verhältnissen verpflichtet oder berechtigt sei, sich einer gewissen ärztlichen Behandlung zu unterziehen. Endlich muß sich auch der Priester schon aus Theilnahme, sowie auch im seelsorgerlichen Interesse um den Verlauf der Krankheit erkundigen, kann unerfahrene Landleute behufs richtiger Einhaltung der ärztlichen Verordnungen, der Diät, Zimmerlüftung u. dgl. controlieren und sie vor Anwendung schädlicher, abergläubischer Mittel und Maßregeln bewahren. Gegen alles dieses ist, wie bemerkt, nichts einzuwenden. Ganz anders gestaltet sich aber die Sache, wenn der Geistliche förmlich den Arzt spielt, die Kranken selbständig ausfragt oder gar untersucht, Mittel verordnet oder verabreicht u., wie solches besonders von Geistlichen geschah, welche der Homöopathie oder Elektro-Homöopathie huldigten und sich sogenannte Hausapotheken beigelegt hatten. Ganz abgesehen von den kirchlichen Vorschriften (zu den allgemein kirchlichen kommen in manchen Diöcesen noch specielle Verbote des Bischofs) ist einmal zu besorgen, daß der Priester gegen das Leben und die Gesundheit seiner Mitmenschen sich versündige. Wenn er auch nichts positiv Schädliches verabreicht, so kann er Ursache sein, daß die ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig nachgesucht und die Krankheit

unterdessen verschlimmert, vielleicht unheilbar wird. Es ist überhaupt ein frevelhaftes Beginnen, ohne genaue Kenntniss des menschlichen Leibes, seine einzelnen Organe und der verschiedenen Krankheiten mit Mitteln eingreifen zu wollen, wo man nicht einmal die Diagnose richtig stellen kann. Sodann ist es überhaupt für den Priester ungeziemend und kann ihn in die peinlichsten Verlegenheiten bringen sowie in schlimmen Verdacht. Wie sehr sich aber diese Unziemlichkeit, diese Verlegenheiten und Verdachtsgefahren steigern und wie schwer zudem die *castitas sacerdotis et aegrotae* gefährdet werden kann, wenn der Priester Frauenspersonen gegenüber eine Art ärztliche Stellung einnehmen will, ist so auf der Hand liegend, daß schon eine Art Verblendung dazu gehört, dies nicht einzusehen. Im vorigen Jahr wurde mir erzählt, daß ein Priester vor das weltliche Forum gezogen wurde, weil er gegenüber einem Mädchen den Arzt gespielt hatte in einer Weise, daß es ihm als Vergehen gegen die Sittlichkeit ausgelegt wurde. *Sapienti sat!*

V. Nur wenige Worte wollen wir beifügen, bezüglich zufälliger Begegnungen und gelegentlichen Zusammenseins des Priesters mit Frauenspersonen. Daher gehören einmal Begegnungen unterwegs, z. B. auf der Straße, im Eisenbahn-Coupé u. Vor Allem beobachte der Priester die *modestia oculorum*, denn (abgesehen von früher erwähnten Gründen) er wird selbst beobachtet. Natürlich braucht er nicht fortwährend die Augen niedergeschlagen zu halten; er muß doch auch sehen, wem er begegnet, ob er zu grüßen, resp. zu danken hat. Aber zwischen einfachem Ansehen und zwischen vorwitzigem Allessehenvollen und anhaltendem Anschauen ist doch ein großer Unterschied. Wo es, wie vielfach auf dem Lande, Sitte ist, daß der Geistliche bei Begegnungen mit Pfarrgenossen ein paar Augenblicke stehen bleibt und einige freundliche Worte wechselt, mag dies auch gegenüber jüngeren Frauenspersonen geschehen, aber daß daraus „Ständchen“ und förmliche Unterhaltungen werden, will sich doch nicht ziemen, ebensowenig als sehr nahe beizammenzustehen, laut zu lachen u.

Muß der Geistliche z. B. auf der Eisenbahn mit Frauenzimmern zusammen reisen, so gilt natürlich bezüglich der Vorsicht alles in Darlegung der allgemeinen Grundsätze Gesagte. Er braucht sich nicht spröde zurückzuziehen und den absolut Unzugänglichen zu spielen; es kann unter Umständen gut sein, wenn er sich der Unterhaltung bemächtigt, um sie vor minder geziemenden Bahnen zu bewahren und manches einzuflechten, was immerhin Nutzen haben kann. Jedoch steht Zurückgezogenheit, namentlich gegenüber Frauenspersonen, ihm jedenfalls besser an, als vordringliches oder gar galantes Wesen. Zu nahe bei solchen sitzen, leise und vertraulich mit ihnen sprechen oder wispern, scherzen u. ziemt sich nicht. Besondere Vorsicht ist nöthig, wenn ein

Frauenzimmer allein mit dem Geistlichen im Coupé sich befindet. Wo immer es leicht möglich ist, diese Situation zu vermeiden, resp. aufzuheben, soll es geschehen. Geht es nicht, dann ist es wohl am besten, wenn der Priester sein Brevier herausnimmt und betet, unter Umständen auch ein Schläfchen probiert oder fingiert.

Eine weitere Art gelegentlichen Zusammenkommens ergibt sich, wenn der Geistliche Gesangproben des Kirchenchors beivohnt. Da möchte ich nur rathen, wenn er überhaupt einzugreifen hat, sich mehr mit dem Dirigenten als mit den Dirigirten, und mehr mit Tenor und Bass, als mit Sopran und Alt zu beschäftigen, noch mehr auf den priesterlichen, als auf den musikalischen Tact zu achten, Scherze und Spässchen gegenüber den Sängerinnen zu meiden. Macht das Sängerpersonal einen Ausflug, z. B. zu einer Cäcilienvereins-Feier oder Production, so ist es im allgemeinen besser, der Geistliche reiste nicht mit ihnen, sondern allein; und wenn's doch sein muß, halte er sich in nächster Umgebung des Dirigenten und des männlichen, nicht des weiblichen Personals.

Leitet der Priester einen Jungfrauenverein (Marianische Congregation), so ist die Kirche der Ort der Zusammenkünfte, nicht Privatzimmer oder ähnliche Locale. Dafs ein junger Priester mit solchen Ausflüge, Wallfahrten u. macht, ist ungeziemend und kann recht ärgernisgebend wirken. Auch Katecheten an Töchterschulen oder weiblichen Instituten mögen da wohl zusehen, dafs kein Aergernis erregt werde. Wird ein gemeinsamer Spaziergang oder Ausflug gemacht und der Katechet kann nicht wegbleiben, so dürfte es sich sehr empfehlen, wenn er noch einen Amtsbruder bestimmt, dabei zu sein und sich in dessen Gesellschaft hält. Manchem mag vielleicht solche Vorsicht zu pedantisch erscheinen. Allein ich weiß eben, dafs schon manchmal durch deren Außerachtlassung bei solchen Gelegenheiten Aergernis erregt und übles Gerede provociert wurde — und in dubio ist es besser, wenn durch zu viel als wenn durch zu wenig Vorsicht gefehlt wird!

VI. Wir haben nun (es ist Zeit zum Schluss zu eilen) nur noch einen Punkt ganz kurz zu besprechen uns vorgenommen: den Verkehr des Priesters mit Frauenspersonen im Beichtstuhl. Selbstverständlich sind auch jüngere Frauenspersonen dringend zu mahnen und ist mit allen Mitteln dahin zu arbeiten, dafs sie fleißig die heiligen Sacramente empfangen. Kann man ja doch mit Bestimmtheit annehmen, dafs Mädchen, die nur ein- oder zweimal im Jahre im Beichtstuhl und an der Communionbank erscheinen, schwerlich die Unschuld bewahren und auch für den Ehestand nicht die besten Hoffnungen geben. Allein doch muß der Priester auch hierin die nöthige Vorsicht gebrauchen. Einmal soll er ja nicht den Schein auf sich laden, als bevorzuge er die Frauenspersonen, höre Mädchen

lieber als Jünglinge und Männer. Sodann soll, wo mehrere Priester wirken, keiner, insbesondere nicht der jüngere, versuchen, Mädchen in seinen Beichtstuhl zu ziehen — es sei denn, daß Umstände besonderer Art dazu nöthigen. Was insbesondere den ersten Punkt angeht, so müssen ganz besonders die Jünglinge und Männer immer und immer wieder zur öfteren Beicht aufgefordert und muß ihnen das Beichten möglichst erleichtert werden. Eifrige Geistliche haben schon die Maßregel ein- und durchgeführt, daß, so lange Mannspersonen da sind, nur diese auf der einen Seite des Beichtstuhles Zutritt haben; oder daß an einem Sonntag jeden Monats überhaupt nur Mannsleute gehört werden, so lange solche beim Beichtstuhl sich einfinden. Es macht einen äußerst guten und ich möchte sagen beruhigenden Eindruck, wenn ein Geistlicher in dem Rufe steht, daß er vorzugsweise Mannspersonen gern zur Beicht annimmt, mit ihnen sich beschäftigt, ihnen (ohne sie unnöthig lange im Beichtstuhl zu behalten oder mit ausgedehnten Zusprüchen zu plagen) mehr Zeit widmet als den Frauenzimmern und namentlich den sogenannten frommen Seelen. Dagegen ist es wahrhaft betrübend und ärgerlich, wenn Männer und Jünglinge vor lauter Frauenspersonen, vielleicht meist solchen, die ohnehin alle acht oder vierzehn Tage sich einfinden, nicht zukommen, stundenlang warten und zuletzt unverrichteter Sache wieder heimgenhen müssen. Also, wie gesagt, niemals dürfen die männlichen Beichtfinder wegen den weiblichen vernachlässigt, sondern müssen bevorzugt, mehr angezogen, freundlicher behandelt, dringender zum baldigen Wiederkommen eingeladen werden.

Auch darf der Beichtvater bezüglich der Frauenspersonen, die ihm beichten, sich kein Monopol, wenn ich so sagen darf, anmaßen und verlangen, daß sie nur ihm beichten sollen; er darf es nicht hindern, sondern muß zeigen, daß er es sogar gerne sieht, wenn sie hie und da zu einem anderen Beichtvater gehen. Gewiß billige ich es nicht, wenn z. B. junge Mädchen, die vielen Gefahren ausgesetzt, zum Leichtsinne geneigt sind und einer ernstten Controle und strammen Leitung bedürfen, nicht bei einem Beichtvater bleiben; und wenn „fromme Seelen“ gewohnheitsmäßig in fremden Pfarreien beichten, allen frommen oder gerade in die Mode gekommenen Beichtvätern, vielleicht Neupriestern oder ganz jungen Geistlichen, „die Ehre schenken“ und die Beichtstühle der Umgegend besonders an Concursagen unsicher machen. Aber wenn dies ein Unfug ist, so ist es nicht minder ein solcher und gibt überdies unter Umständen bösem Verdachte Raum, wenn ein Beichtvater verlangt, seine Beichtfinder (besonders weiblichen Geschlechtes und jüngeren Alters) dürfen nur bei ihm beichten, nur mit ihm über ihren Seelenzustand sprechen zc.; und wenn er dann solche, falls er vermuthet, sie hätten einmal anderswo gebeichtet, ausfragt, wann und wo sie gebeichtet haben, warum sie nicht zu ihm

gekommen seien und am Ende gar noch verlangt, das Beichtkind solle ihm sagen, was es in dieser anderswo abgelegten Beicht gebeichtet habe. Wer so handelt, maßt sich Rechte an, die er nicht hat, resp. verletzt das Recht seines Beichtkinds und, statt Sacrilegien zu verhüten, kann er solche direct hervorrufen oder befördern. Oder wer gibt einem Beichtvater das Recht, obiges zu verlangen, insbesondere, daß eine anderswo schon (giltig) gebeichtete Sünde nochmals gebeichtet werde? Hat nicht das Beichtkind das Recht, jedem approbierten Priester zu beichten? Ließen etwa wir Priester uns vorschreiben, wo wir beichten sollen und uns an einen Beichtvater binden? Kann es ferner nicht vorkommen, daß eines unserer Beichtkinder einmal eine schwere Sünde (oder Etwas, was es dafür hält) begangen hat und sich aus allerdings falscher Scham nicht entschließen kann, dieselbe uns zu offenbaren? Wenn wir nun absolut verlangen, es müsse uns beichten, und es begeht dann durch Verschweigen ein sacrilegium, sind wir nicht wenigstens mitschuldig? Und wenn dann diese Verschweigung jahrelang fortgeschleppt wird? — Also hindern wir es ja nicht, wenn unsere regelmässigen Beichtkinder auch hier und da einem anderen beichten, ja veranlassen wir das geradezu, wenn wir Ursache haben, es aus oben erwähntem Grund für heilsam zu erachten. Dürfen wir es gar nicht, daß gewisse Beichtkinder sich so an uns attachieren, daß sie keinem anderen beichten wollen, und, wenn wir krank, abwesend oder sonst am Beichtthören verhindert sind, lieber gar nicht, als einem anderen beichten (von Scrupulanten, die, wenn sie einem Priester beichten, der sie nicht kennt, Verwirrung u. dgl. befürchten müssen, spreche ich nicht). Es würde das schon den Verdacht nahe legen, daß in die Anhänglichkeit solcher Personen zu viel menschliches unterlaufe.

Was den Ort des Beichthörens anbelangt, so sollen Frauenpersonen (vom Krankheitsfall abgesehen) nur in der Kirche und zwar im Beichtstuhl gehört werden; und selbst in der Kirche sorge man, daß zur Nachtzeit stets genügende Beleuchtung vorhanden sei und wenn man nur noch wenige weibliche Pönitenten hat, so veranlasse man mindestens die vorletzte, in der Kirche zu bleiben, bis auch die letzte gehört ist und man selbst die Kirche verlassen hat. Abgesehen von der dem Sacrament schuldigen Ehrfurcht und von den allgemeinen kirchlichen Vorschriften muß schon das Bestreben, Gefahr und Verdacht möglichst zu meiden, diese Vorsicht nahelegen und in manchen Diöcesen (z. B. in der Erzdiocese Freiburg) ist es durch bischöfliche Verordnung verboten, Frauenpersonen auf dem Zimmer oder (von Uebelhörigen abgesehen) in der Sacristei ohne specielle Erlaubnis des Ordinarius beichtzuhören. Ist man zu letzterem einmal wirklich genöthigt, so suche man es so einzurichten, daß nebst der gerade beichtenden Person noch eine andere sich in der Sacristei aufhalte

oder daß die Thüre in die Kirche offenstehe und man von letzterer aus auf den Beichtstuhl sehen könne. Mir ist es unbegreiflich, wie Priester es mit ihrer Pflicht, mit der Sorgfalt für ihre und andere Seelen und guten Ruf, mit Anstand und Würde vereinbaren können, junge Frauenspersonen auf ihrem Zimmer, oder wie es schon vorgekommen ist, gar im Bette beichtzuhören.

Wenn man nun Frauenspersonen beicht hört, so versteht es sich von selbst, daß man die *modestia oculorum* beobachtet, sein eigenes Herz vor jedem Vorwitz, jeder verkehrten Zuneigung bewahrt und wenn man solche bei einem Beichtfind zu entdecken glaubt, durch Kürze in der Behandlung, durch großen Ernst, eine Art ostensibler Kälte und andere kalte Wasserstrahlen alsbald prophylaktisch und dämpfend entgegentritt. Das Benehmen und die Sprache sei nie unfreundlich, abstoßend, schroff und verlegend, aber auch nie weichlich, sentimental, zärtlich, sondern männlich und väterlich, ernst und mild. Auch hüte man sich sehr, einzelne Personen zu bevorzugen, sie länger im Beichtstuhl zu behalten, weil man lieber mit ihnen verkehrt, und auch nur den Schein einer Zuneigung und Theilnahme auf sich zu laden. Wenn man auch angesehenen und vornehmen Frauenspersonen gegenüber die gebührende Rücksicht in der Wahl der Redeform, sowie bezüglich der zu beachtenden Verhältnisse nimmt, so beschäftigt man sich doch mit ihnen nicht lieber und (*ceteris paribus*) nicht länger, als mit Dienstboten und anderen geringen Standes. Man besleße sich den jüngeren Frauenspersonen gegenüber möglichst der Kürze und meide, respective verhindere alles unnöthige Gerede. Wenn die Theologen bezüglich der *materia lubrica* und besonders der Fragen über diesen Punkt zur größten Discretion und Vorsicht mahnen, so gilt dies ganz besonders in den Beichten junger Frauenzimmer. Allerdings muß die *species peccati* eruiert werden — aber mehr auch nicht und in dubio ist eher das zu wenig am Platz, als das zu viel. Man muß natürlich sie ihre Sünden anklagen lassen (wenn sie nicht Dinge oder Umstände bringen, die nicht nöthig sind), muß auch auf die Fragen über die Erlaubtheit oder Sündhaftigkeit dieses oder jenes Punktes Antwort geben. Aber man schneide das *nimum* ab, und wenn man ihnen einmal Auskunft gegeben, respective die (giltige) Anklage über gewisse Sünden gehört hat, dulde man kein weiteres Zurückkommen darauf. Auch bei Generalbeichten dulde man nicht, daß *peccata lubrica* weit und breit, mit Umständlichkeit erzählt und ausgemalt werden, und bei solchen, die sicher nicht nothwendig sind, mag es sogar manchmal am Platz sein, dieses Gebot, respective die Verfehlungen dagegen zu übergehen oder in der kürzesten Weise summarisch abzuthun. Man täusche sich nicht. Es sind mir Fälle bekannt geworden, wo sogar sogenannte *animae piae* immer und immer wieder auf diese Materie zurückkamen und vielleicht Aengsten,

Versuchungen u. dgl. fingierten, um mit großer Weitschweifigkeit darüber sprechen und mit Behagen davon hören zu können. Möge kein Priester es hierin am nöthigen Mißtrauen, an der gehörigen Wachsamkeit und Vorsicht fehlen lassen und durch die ganze Art der Behandlung, wie auch durch ausdrückliche, aus dem Herzen kommende Versicherung zeigen, daß er nur ungern und von der Pflicht und der Sorge für das Seelenheil gezwungen, sich auf diese Punkte einläßt, besonders jungen Frauenzimmern gegenüber; möge keiner, der „dieses Pech anrührt, davon besudelt werden“, sondern nur Haß und Abscheu vor der Sünde daraus schöpfen und den Vorsatz, die castitas sacerdotalis überhaupt und speciell im Verkehr mit Frauenpersonen um so treuer zu bewahren!

* * *

Hiermit bin ich am Schlusse dieser Abhandlung, die viel weiter und umfassender wurde, als ich selbst es beabsichtigte, angekommen. Die vielen Störungen und langen Unterbrechungen werden sich wohl in unliebsamer Weise bemerklich machen. Ich bitte hiesür die hochwürdigen verehrten Leser um gütige Nachsicht, wie auch für alles, was vielleicht durch zu wenig überlegte oder etwas schroffe Fassung verletzen könnte. Mein Bestreben war, die Grundsätze der kirchlichen Lehrer, sowie meine eigenen Erfahrungen und die von anderen mir mitgetheilten in der Weise zu verwerten, daß manchen, besonders jüngeren hochwürdigen Mitbrüdern dadurch geeignete Fingerzeige für das priesterliche Leben und Wirken gegeben, vielleicht einzelne Fehler und Unzuträglichkeiten verhütet und einiger Nutzen gestiftet werde. Möge Gottes Segen dazu helfen!

Besteht ein trennendes staatliches Ehehindernis des Militärstandes?

Von Feld-Consistorial-Director Gladovnik in Wien.

Neuerer Zeit pflegt man bei eherechtlichen Abhandlungen nur das in der Stellungspflicht begründete Eheverbot den aufschiebenden Ehehindernissen beizuzählen, dagegen das aus dem Militär-Verbande entspringende Verbot der Verehelichung als ein trennendes staatliches Ehehindernis darzustellen. Wiederholt findet sich die Behauptung, daß die von einer im Militär-Verbande stehenden Person, welche zur Einholung der militärischen Heirats-Bewilligung verpflichtet ist, ohne derartige Bewilligung eingegangene Ehe für den staatlichen Bereich ungiltig erklärt werden könnte. Zum Beweise dieser Behauptung beruft man sich auf § 54 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher lautet: